



Wien, den 17. November 1938

A n w e i s u n g
des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs
mit dem Deutschen Reich.

Auf Grund der Besprechung von heute früh ordne ich an:

- 1.) Die Polizei überhimmt die Sicherung der geschlossenen jüdischen Geschäfte und der Warenlager, die durch Parteidienststellen angelegt wurden. Nach Bedarf ist die Assistenz heranzuziehen die Schutzstaffel und die Standartfeldherrnhalle.
- 2.) Nach Durchführung dieser Sicherungsmassnahmen sind jene Geschäfte, die völlig unversehrt geblieben sind und auf Grund der Planung arisiert werden sollten, wieder dem normalen Arisierungsweg zuzuführen. Sofern schon kommissarische Verwaltungen eingesetzt waren, haben sie ihre Tätigkeit fortzusetzen, sofern komm. Verwalter noch nicht bestellt waren, der jüdische Inhaber aber im Zuge der Ereignisse entfernt wurde, sind komm. Verwalter einzusetzen.
- 3.) ~~Alle~~ übrigen Geschäfte sind der Liquidation zuzuführen, also auch solche, die zur Arisierung bestimmt waren, aber im Zuge der Aktion beschädigt bzw. ihrer Waren ganz oder teilweise entblöst wurden. Für diese zur Liquidation vorgestehenden Geschäfte ist als Komm. Verwalter der Giro- und Kassenverein zu bestellen.
- 4.) In allen Geschäften, die zur Liquidation kommen und in den Warenlagern bei den Parteidienststellen ist eine Inventarisierung der Waren durchzuführen. Die von den Parteidienststellen eingeleiteten Massnahmen in dieser Hinsicht sind so rasch als möglich durchzuführen und müssen als Grundlage für die weitere Behandlung herangezogen werden.
- 5.) Die Verwertung der Warenbestände hat durch Ausschüsse zu erfolgen, die unter verantwortlicher Leitung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit gebildet werden, und zwar in jedem Kreis aus Vertretern der gewerblichen Organisation des betreffenden Geschäftszweiges und einem Referenten der Vermögensverkehrsstelle. Diese Ausschüsse haben die Inventuraufnahmen zu vervollständigen. Auf Grund dieser vervollständigten Inventare erfolgt die Übernahme der Warenbestände. Bis dahin bleiben die verwahrenden Stellen für die Sicherung verantwortlich. Nach dieser Übernahme geht die Verantwortung auf die übernehmenden Stellen auch dann über, wenn die Waren zunächst noch an der alten Stelle gelagert bleiben.

welche in den Kauf von jüdischen Wohnungseinrichtungsgegenständen eingeschaltet werden können. Die Kreiswirtschaftsämter werden eine Regelung treffen, dass engste Zusammenarbeit mit diesen Schätzmeistern gewährleistet ist.

Mit der Anordnung des Reichskommissars und mit meinen hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen muss die an sich berechnigte Empörung gegen die Juden abgeschlossen sein. Es ist nun Sache der Partei und aller verantwortlichen Führer dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Auswirkungen mehr geschehen. Ihr habt alles getan, was zur Sicherung deutschen Volksgutes notwendig war. Es ist jetzt ebenso eure Pflicht dafür zu sorgen, dass nichts mehr passiert, was irgendwelchen ungesetzlichen Charakter hat. Mir sind für die Respektierung dieser Anordnung die Kreisleiter verantwortlich. Ich weise aber darauf hin, dass der politische Leiter, der gegen obige Anordnungen verstößt, rücksichtslos gemassregelt werden wird. Es ist selbstverständlich, dass sich die Kreisleiter für das Tun und Handeln aller Gliederungen der Partei und sonstiger Stellen verantwortlich fühlen und entsprechende Sicherungsmassnahmen treffen.

gez. G l o b o c n i k

Verteiler:

- 1.) Kreisleiter
- 2.) Ortsgruppenleiter
- 3.) Gauwirtschaftsamt.

Zur Kenntnis an:

- 1.) Reichskommissar
- 2.) Reichsstatthalter
- 3.) Minister für Wirtschaft und Arbeit
- 4.) Staatssekretär für das Sicherheitswesen
- 5.) Bürgermeister der Stadt Wien
- 6.) SA-Brigaden 90 und 91, SA-Gruppe Donau
- 7.) SS-Oberabschnitt Donau, SS-Abschnitt XXXI
- 8.) NSKK-Motorgruppe Ostmark
- 9.) NSFK-Gruppe 17
- 10.) HJ-Befehlsstelle Süd-Ost
- 11.) Reichsarbeitsdienst
- 12.) Reichsluftschutzbund
- 13.) Reichsnährstand
- 14.) Alle Gauämter und angeschlossenen Verbände.



- 6.) Die Verwertung der Warenbestände erfolgt nach Weisungen des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Leicht verderbliche Waren sollen dabei der NSV zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen ist dafür zu sorgen, dass diese Waren in erster Linie solchen Geschäften zugeteilt werden, die infolge der Gebietsschutzabkommen an Warenmangel leiden und politisch einwandfrei sind. Bei der Verwertung ist die Preisbildungsstelle einzuschalten sowie die Handelskammer und das Kreiswirtschaftsamt.
- 7.) Der Kauf von Wohnungseinrichtungsgegenständen bei Juden wird auch für die Parteigenossen zugelassen. Der Kauf bzw. Verkauf darf nur zu einem Preis erfolgen, welcher von einem Schätzmeister bestätigt ist, der vom Gauwirtschaftsamt aus der Liste der gerichtlich beeidigten Schätzmeister genommen ist.

gez. B ü r o k e l

Zu vorstehender Anweisung des Reichskommissars erlasse ich folgende

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n :

- 1.) Wertgegenstände, wie Gold, Silber, Schmuckgegenstände, Geld, Wertpapiere u.s.w., sind sofort durch die Kreisleiter einzuziehen und ihrerseits in den Tresor, der morgen mündlich bekanntgegeben wird, ab morgen Nachmittag 2 Uhr bis längstens übermorgen Nachmittag 12 Uhr einzuliefern. Den Kreisleitern wird von mir später die Ablieferung ihrer Wertgegenstände bestätigt.
- 2.) Die in den von der Partei eingerichteten Lagerstätten sowie in den Parteidienststellen lagernden Waren sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Bis zur tatsächlichen Besitzergreifung der Waren durch die Organe des Wirtschaftsministeriums und der Sicherheitspolizei übernimmt die Partei die Sicherungspflicht. Die Abschrift eines Inventars ist samt Schlüssel dem Kreisleiter zu übergeben. Die Kreisleiter ihrerseits sorgen, dass sobald als möglich die Uebernahme durch die staatlichen Organe erfolgt. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass die Partei lediglich einen Verwahrungs- und Sicherungsauftrag hat und damit jegliche Verfügungszuständigkeit ausgeschlossen ist.
- 3.) Die Schlüssel der gesperrten jüdischen Geschäfte sind sofort durch die Kreisleiter einzuziehen und mit Firmenbezeichnung versehen der Vermögensverkehrsstelle gegen Bestätigung abzuliefern.
- 4.) Im Interesse der richtigen Warenlenkung ist die Partei insoweit eingeschaltet, als sie durch einen Vertreter des Kreisleiters (Kreiswirtschaftsamt) in dem Ausschuss vertreten ist, der über die Zuteilung der Waren an die einzelnen Geschäfte nach Ziffer 6 der Anweisung bestimmt.
- 5.) Das Gauwirtschaftsamt wird im Benehmen mit den Kreisleitern sofort aus den Reihen der amtlich und gerichtlich bestätigten Schätzmeister jene bestimmen,